

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

55. Sitzung des Gemeinderats vom 12. Juli 2023

2065. 2022/608

Weisung vom 30.11.2022:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung und Änderung der Bauordnung «Stadtgärtnerei», Zürich-Albisrieden, Kreis 9

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 1884 vom 7. Juni 2023:

Zustimmung: Referat: Mischa Schiwow (AL), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Isabel Garcia (FDP), Simon Kälin-Werth (Grüne)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Präsidium; Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Mischa Schiwow (AL)
Minderheit: Referat: Flurin Capaul (FDP); Roger Suter (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) i. V. von Claudia Rabelbauer (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 3

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Präsidium; Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Reto Brüesch (SVP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Mischa Schiwow (AL), Roger Suter (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) i. V. von Claudia Rabelbauer (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung wird gemäss Beilagen 1 und 2 (mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2023) geändert:
 - a. Art. 3 Abs. 4 Bauordnung
Art. 23a Bauordnung (neu)
 - b. Zonenplan, Massstab 1:5000.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 3) wird Kenntnis genommen.

Die Bauordnung der Stadt Zürich (Bau- und Zonenordnung, BZO 2016), AS 700.100, wird wie folgt geändert:

Empfindlichkeitsstufe Art. 3 Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Für die Zonen für öffentliche Bauten gilt die im Zonenplan festgelegte Empfindlichkeitsstufe. Dabei werden Zonen für öffentliche Bauten mit Spital- und Krankenheimnutzungen sowie Ausbildungseinrichtungen der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Die übrigen Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 sowie Reckenholz,



Stadtgärtnerei und Wasserschutzpolizei Mythenquai werden der Empfindlichkeitsstufe III und Zonen für öffentliche Bauten Oe6 der Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.

Abs. 5–6 unverändert.

Stadtgärtnerei

Art. 23a ¹ Es gelten folgende Grundmasse:

	Teilbereiche	
	I	II
Vollgeschosse max.	3	2
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1
anrechenbares Dachgeschoss max.	1	1
Gebäudehöhe max.	14 m	8,5 m
Grundgrenzabstand min.	3,5 m	3,5 m
Ausnutzungsziffer max.	70 %	4 %

² Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten, soweit diese den zonengemässen Abstand übersteigen.

³ Im Teilbereich II sind mindestens 75 Prozent der nicht von Gebäuden überstellten Flächen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu nutzen oder zu begrünen; temporäre Abdeckungen mit Folien und dergleichen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung sind höchstens drei Monate pro Jahr zulässig.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Juli 2023
gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist
18. September 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat